

Merkblatt zum Freiversuch

Studierende im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang haben gem. § 18 Prüfungsordnung die Möglichkeit auf jede im letzten Jahr der Regelstudienzeit (5. und 6. Fachsemester) abgelegte Prüfungsleistung einen Freiversuch in Anspruch zu nehmen.

Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen. Der nächste Versuch nach einem nicht bestandenen Freiversuch gilt nicht als erster Wiederholungsversuch, sondern als erste Prüfung.

Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Dies gilt für folgende Prüfungsleistungen:

- Modulprüfungen
- Modulteilprüfungen
- Prüfungsrelevante Studienleistungen

Unter diese Regelung fällt **NICHT** die Bachelorarbeit.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freiversuchs:

- Ein Freiversuch kann nur auf Prüfungsleistungen im 5. oder 6. Fachsemester des jeweiligen Faches gesetzt werden.
Maßgeblich für die Semesterzuordnung ist das Prüfungsdatum.
- Es ist erforderlich, dass die Wahl über den schulartspezifischen Schwerpunkt getroffen wurde.
- Die Prüfung muss erstmalig abgelegt werden.
- Der Freiversuch kann nur einmal auf die gleiche Prüfung gesetzt werden.
- Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

Um einen Freiversuch in Anspruch zu nehmen, senden Sie bitte den hierfür vorgesehenen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor der Prüfung an folgende Postanschrift:

Universität Koblenz-Landau
Ref. L31: Hochschulprüfungsamt
Westring 2
76829 Landau

Selbstverständlich ist es auch möglich den Antrag innerhalb unserer Öffnungszeiten persönlich abzugeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulprüfungsamtes gerne zur Verfügung!

Ihr Hochschulprüfungsamt
Campus Landau